

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 16/82

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Lech K [REDACTED],

Ed. Ed. de S [REDACTED], B [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED],

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten,

G [REDACTED] B, K [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Juni 1982 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Lang und Winter

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 12. Oktober 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Die Entschuldigungsansprüche des Klägers sind durch den Bescheid vom 21. Dezember 1959, den er nicht angefochten hat, abgelehnt worden. Dabei kann dahinstehen, ob die Klagfrist gegen diesen Bescheid wegen der fehlerhaften Rechtsmittelbelehrung in Lauf gesetzt worden ist (vgl. BGH RnW 1962, 521). Denn der Kläger hat jedenfalls das Klagerecht gegen diesen Bescheid verwirkt. Neben dem langen Zeitablauf liegen hier Umstände vor, die die späte Geltendmachung des Rechts als mit Treu und Glauben unvereinbar und dem Beklagten nicht zumutbar erscheinen lassen (vgl. BGH RnW 1980, 39). Der Kläger ließ auch den Bescheid über die Ablehnung eines Härteausgleichs vom Oktober 1961 unangefochten. Außerdem stellt er am 5. Juli 1966 unter Benennung auf den Ablehnungsbescheid vom 21. Dezember 1959 einen Neuantrag auf Grund Art. V BGG-Schluss. Bei dieser Sachlage brauchte die Behörde nicht mehr

- 3 -

damit zu rechnen, daß er den Bescheid vom Dezember 1959 noch mit der Klage angreifen werde.

Auch die Ausführungen des Berufungsgerichts zur fehlenden Antragsberechtigung des Klägers nach Art. XII Nr. 1 EUS-Schluss und zur Ablehnung seines Antrages auf Zweitverfahren sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Da der Kläger seinen früheren Heimatort PUMM erst 1956 verlassen hat, steht ihm ein Anspruch nach § 130 EUS nicht zu. Die Bewilligung einer Entschädigung in Zweitverfahren verweigert die Behörde mit der zulässigen Ermessensverfügung (vgl. BUN GEN 1961, 24), daß der Kläger das Erstverfahren nachlässig betrieben habe, weil er erstmals 1971 Angaben über seine angebliche deutsche Volkszugehörigkeit oder die seiner Ehefrau gemacht habe.

Kai

Zern

